

## **Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

(Integration durch Sport / Stand 10.03.2016)

### **1. Allgemeines**

Dem Programm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel sowohl aus dem Bundes- als auch aus dem Landeshaushalt zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten zur Verfügung.

Alle Mitgliedsvereine und Verbände können Anträge auf Bezuschussung von sozial-integrativen Maßnahmen zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und sozial Benachteiligten stellen.

#### **Zum Integrationsverständnis**

In Anlehnung an das Integrationsverständnis der Bundesregierung können für das Programm Integration durch Sport folgende Kernaussagen getroffen werden:

- Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und insbesondere an sportweltlichen Teilnahme- und Teilhabestrukturen unter Wahrung kultureller Vielfalt.
- Integration ist ein kontinuierlicher Prozess und eine dauerhafte Aufgabe für alle.
- Integration kann nur über Dialog und Interaktion gelingen und setzt interkulturelle Öffnung auf beiden Seiten voraus.
- Ressourcenorientierung statt Defizitansatz (weltanschauliche Vielfalt und Besonderheiten unterschiedlicher Kulturen werden akzeptiert und als Gewinn/Bereicherung für beide Seiten betrachtet; Zuwanderer als aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Gestalter der Sportlandschaft).
- Sport wirkt nicht per se integrativ (Integrationspotenziale des vereinsorganisierten Sports müssen bewusst und zielgerichtet aktiviert werden).

### **2. Ziele des Programms „Integration durch Sport“**

Die zentrale Zielstellung des Programms ist die Integration der Zielgruppe *in* den (vereinsorganisierten) Sport und darüber hinaus *durch* den Sport in die Gesellschaft.

In allen Altersstufen gilt es, Integrationshindernisse festzustellen und zu überwinden, den Kontakt zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zu fördern und die Entwicklung von sozialen Kompetenzen und Lebensperspektiven zu unterstützen.

Migrantinnen und Migranten werden an eine regelmäßige Beteiligung im vereinsorganisierten Sport herangeführt.

Sie erhalten die Möglichkeit, Positionen und Rechte wahrzunehmen, neue Wissensbestände und Kompetenzen zu erwerben, soziale Kontakte und Beziehungen aufzubauen und sich längerfristig an den organisierten Sport und das Umfeld zu binden.

Die Repräsentanz der Zielgruppe soll auf allen Ebenen gefördert werden und Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe im Sport geschaffen werden.

Der interkulturelle Dialog zur Sensibilisierung und interkulturellen Öffnung des Sports und der Gesellschaft wird gefördert und das Thema in den Strukturen des Sports gestärkt.

Soziale Unterstützungsleistungen der Vereine gestalten den sozialstrukturellen Integrationsprozess der Zugewanderten positiv mit.

Zielgruppen sind Familien, ältere Zuwanderer, Mädchen und Frauen sowie Kinder und Jugendliche.

Angestrebt wird eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung des Programms vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse.

### 3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Mitglieder des Hamburger Sportbundes. Die Vereine müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird,

- dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- mindestens 50 Mitglieder zählen.

Mit dem Antrag sind die Zielsetzungen, Zielgruppen und geplanten Maßnahmen sowie die Schritte zu deren Umsetzung darzustellen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und den Zielgruppen des Programms orientieren.

Der Antrag ist **mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn** beim HSB einzureichen.

### 4. Zuschussmöglichkeiten

#### 4.1 *Bezuschussungen von Maßnahmen zur sozialen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund*

##### **Bezuschusst werden:**

Maßnahmen, die die oben genannte Zielgruppe ansprechen und das Ziel verfolgen, die Zielgruppe an eine sportliche Betätigung und ehrenamtliches Engagement heranzuführen.

Dazu zählen:

- Niedrigschwellige und offene Sportangebote zur Heranführung und Einbindung der Zielgruppe an die Bewegungsangebote des organisierten Sports (aufsuchende/nachgehende Angebotsformen, ermäßigte Teilnehmerbeiträge etc.)
- Zielgruppenorientierte Angebote (frauen- und Mädchenspezifische Arbeit, insb. für muslimische Frauen, altersspezifische Angebote oder alters- und generationsübergreifende Arbeit (z. B. Familiensport, Seniorensport), Gesundheitssportangebote als Schlüssel der Motivation zur sportlichen Aktivität auch bei der Zielgruppe)
- Über das sportliche Regelangebot der Vereine hinausgehende, außersportliche Angebote (z. B. Sport und pädagogische Angebote, kulturelle Angebote, Bildung, Beratung, sprachfördernde Maßnahmen, Hausaufgabenhilfe) und Unterstützungsleistungen (z. B. Beratung, Hilfestellung bei Behördengängen)
- Maßnahmen zur Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten für die Zielgruppe, Einbindung in Ausführungs- und Entscheidungspositionen
- Maßnahmen zur Förderung des freiwilligen Engagements der Zielgruppe (Unterstützung, Qualifizierung)
- Maßnahmen zur Vernetzung/Kooperation mit Partnern vor Ort: innovative Konzepte in Kooperation verschiedener Akteure, um den Zugang zur Zielgruppe zu erleichtern (z. B. Kooperationen mit Migrant\*innenorganisationen)

- Maßnahmen zur Qualifizierung im interkulturellen Bereich, ausgerichtet auf Übungsleiter, Vorstand und Mitglieder (z. B. Schulung „Sport interkulturell“)

Bei den Maßnahmen kann es sich um ganzjährige Angebote, Kurse, Ferienprogramme oder eintägige Veranstaltungen handeln, die gezielt die Zugewanderten ansprechen und zu deren Integration beitragen sollen.

### **Folgende Ausgaben werden anerkannt:**

#### *a.) Übungsleiterhonorare*

- Übungsleiterhonorare: bei Sportgruppen ÜL-Bezuschussung gemäß Vereinsstandard<sup>1</sup>
- Ehrenamtliche Helfer: bei Tagesveranstaltungen gemäß Vereinsstandard<sup>2</sup>

*Bei der ÜL-Bezuschussung ist eine mögliche Doppelförderung über den HSB-ÜL-Fördertopf auszuschließen.*

#### *b.) Sport- und Spielgeräte*

- Dieser Zuschuss dient der Anschaffung oder der Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der neuen Mitglieder erleichtern. Bezuschusst werden können Spiel- und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart oder zur Erreichung des Integrationszieles notwendig sind.
- Die Geräte müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.
- Der geförderte Verein muss sich mit mindestens 10% Eigenanteil an der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten beteiligen und die Geräte mindestens bis zum Ende des Förderjahres programmgebunden einsetzen. Mit dem Ablauf der Bindungszeit ist keine automatische Abschreibung der Gegenstände verbunden.
- Grundsätzlich sind Sonderpreise zu vereinbaren und zu dokumentieren und/oder Skonti zu nutzen.
- Förderfähig ist vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein bleibt und von mehreren benutzt wird.

#### *c.) Koordinations- und Netzwerkarbeit*

#### *d.) Öffentlichkeitsarbeit (ist mit der zuständigen LK/RK detailliert abzusprechen)*

#### *e.) Mieten für vereinsfremde Sporthallen bei Veranstaltungen mit der Zielgruppe*

#### *f.) Verwaltungskostenpauschale (bis zu einer Höhe von max. 5% der Gesamtfördersumme)*

### **Nicht anerkannt werden:**

- a.) Sportbekleidung aller Art
- b.) Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- c.) Honorar- und allgemeine Kosten im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- d.) Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln

<sup>1</sup> maximal : 25 Euro pro 60 Minuten

<sup>2</sup> maximal: 10 Euro pro 60 Minuten

- e.) Fahrt- und Übernachtungskosten
- f.) Fotos außer für Öffentlichkeitsarbeit, Kameras
- g.) Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- h.) Präsente, Prämien
- i.) Alkoholika, Süßigkeitensammlungen

Vereine können im Jahr drei Integrationsmaßnahmen bis zu einer Fördersumme von insgesamt maximal 2.000 € beantragen.

#### *4.2 Bezuschussungen von Stützpunktvereinen des Programms*

Stützpunkte des Programms „Integration durch Sport“ sind Sportvereine und Verbände, die Zuwanderer gezielt in ihr regelmäßiges Sportangebot mit einbeziehen, neue Übungsgruppen aufbauen und sich **langfristig** durch ihr spezielles Sportangebot und die direkte Einbindung der Migranten/innen in den Verein im besonderen Maße um Integration vor Ort bemühen. Durch die Etablierung neuer Stützpunktvereine und Schaffung weiterer zielgruppenspezifischer Integrations- und Qualifizierungsmaßnahmen werden langfristig Integrationsstrukturen unter Einbindung des organisierten Sports geschaffen und gefördert.

Im Sinne der Steigerung der Effektivität wird besonderer Wert auf die Erweiterung und den Ausbau der sportinternen und -externen Netzwerke zur Integration gelegt. Diese Bündelung von Ressourcen kommt sowohl den Partnern innerhalb des organisierten Sports zugute als auch den Kooperations- und Netzwerkpartnern.

Die Stützpunktvereine werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Qualität der inhaltlichen Integrationsarbeit
- Langfristigkeit und Nachhaltigkeit der Integrationsarbeit
- Erkennbarer Integrationsbedarf
- Innovation
- Bereitschaft und Bemühungen zur interkulturellen Öffnung
- Aufbau und Pflege der Netzwerkarbeit
- Gesamteindruck und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Programm „Integration durch Sport“

Im Vorfeld einer Beantragung der Stützpunktvereinsförderung ist ein Beratungstermin mit der/dem zuständigen Landeskoordinatorin/Landeskoordinator zu vereinbaren. Für die Stützpunktvereine gelten zusätzlich gesonderte Richtlinien und Antragsformulare, die über die/den Landeskoordinatorin/Landeskoordinator zu erhalten sind.

Über die Anerkennung als Stützpunktverein und nachfolgend die Festlegung der Zuwendungshöhe entscheidet die/der Landeskoordination/Landeskoordinator nach Beratung, Prüfung und Bewertung aller fristgerecht vorgelegten Anträge.

## **5. Antragsverfahren, Bewilligung, Verwendungsnachweis**

*5.1 Anträge auf Zuschüsse zur Integrationsförderung sind auf einem Formblatt beim Hamburger Sportbund e.V. für das laufende Jahr einzureichen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.*

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Verein:

- die Bewilligungsbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden
- die Abrechnung und den Jahresbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- das Integrationsverständnis, die Ziele des Programms zu akzeptieren und sich an den Zielgruppen zu orientieren
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt)

*5.2 Der Hamburger Sportbund e.V. entscheidet auf Grundlage der Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bezuschussung von integrativen Maßnahmen sowie die Festlegung der Zuwendungshöhe.*

*5.3 Der Verein/Verband erhält nach der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid, in dem die Maßnahme, der Förderzeitraum und die Fördersumme enthalten sind.*

*5.4 Der Zuwendungsempfänger weist dem Hamburger Sportbund e.V. auf einem Formblatt die Verwendung der empfangenen Mittel spätestens bis zum [siehe Bewilligungsbescheid] des auf die Zuweisung folgenden Jahres nach. Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale durch Originalbelege mit Zahlungsnachweis erfolgen.*

*5.5 Die Abrechnungen müssen von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben sein.*

*5.6 Der Abrechnung ist ein Sachbericht über alle durchgeführten Maßnahmen beizufügen, dem die Auflistung der Angebote mit der Angabe von Ort, Zeit und Anzahl der Teilnehmenden beigelegt wird.*

*5.7 Der Abrechnung von Übungsleiterhonoraren und Mieten sind einmalige Teilnehmerlisten der Sportgruppen beizufügen, die einen angemessenen Zielgruppenanteil an der Maßnahme erkennen lassen.*

*Eine Doppelförderung ist nicht zulässig. Z. B. darf für die von diesem Programm geförderten Trainingsstunden bzw. Sportgruppen nicht zusätzlich ein Antrag auf Förderung beim HSB oder bei anderen Zuwendungsgebern gestellt werden.*

*5.8 Für alle Berichte und Nachweise stellen wir Ihnen Vordrucke zur Verfügung. Diese müssen verwendet werden.*

*5.9 Für alle Anschaffungen ab 400,00 € (ohne Mehrwertsteuer) gilt, dass wenigstens drei Preiseinholungen zu dokumentieren sind. Anschaffungen für mehr als 400,00 € sind dann auch für den Zuwendungsgeber zu inventarisieren. Für Anschaffungen über 1.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) müssen mindestens drei schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Im Sinne eines wirtschaftlichen und sparsamen Verfahrens ist der preiswerteste Anbieter zu wählen. Die Auftragsvergabe ist in einem Vermerk zu begründen. Anschaffungen über 1.600,00 € müssen gesondert über die/den Landeskoordination/Landeskoordinator beim Zuwendungsgeber beantragt werden. Hierfür sind drei schriftliche Kostenvoranschläge erforderlich.*



Hamburger Sportbund

5.10 Mit dem Verwendungsnachweis hat der Verein eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.

5.11 Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch die/den Landeskoordination/Landeskoordinator.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abrechnungsunterlagen fristgerecht und vollständig vorgelegt werden.

5.12 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Zuwendungszusage in einem Jahr kann nicht auf eine Zuwendung im Folgejahr geschlossen werden.

5.13 Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

Informationen:

Erik Dawid, Tel.: 040 / 41908 – 235,  
E-Mail: e.dawid@hamburger-sportbund.de

Das Programm Integration durch Sport wird in Hamburg gefördert durch:

